

# Vermögen & Steuern

9/12  
September 2012

Fachzeitschrift für die  
Steuer-, Rechts- und  
Vermögensberatung

## Editorial

Neues EU-Steuerberaterregister wird zum zielführenden Schlüssel für die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Kanzleien (4)

## Berater-News

Mietobjekt als Einkunftsquelle: Überschusseinkünfte – Bauzeitinsen als Herstellungskosten und AfA-Grundlage möglich (5)

FATCA – Musterabkommen sichert zwischenstaatliche Grundlage (6)

Steuersünder-CDs in der Diskussion: Politik erweckt den Eindruck, sich über Gesetze eines anderen Staates hinwegsetzen zu können (7)

EU-Vorschriften zur Abwicklung von Erbfällen vereinfacht (10)

## Financial & Estate Planning

### Sebastian Uckermann

bAV beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer: Verzicht auf den Future-Service wieder möglich – BMF gibt nach (29)

## Vermögensberatung

### Lars Heermann

Bonitätsrating im Versicherungsbereich: Bewertung von Potenzialen als Basis der Expertenmeinung (30)

### Rolf Klein

Finanzielles Lebens-Plan-Konzept (IV b): Fondspolice versus Fondsdepot – Real-Return-Vermögens-Strategie (32)

## Finanzmanagement

### Peter Ruby, Marc Seibold

Alternative Lending im Immobilienbereich: Konsortialfinanzierungen durch Banken und Versicherungen (34)

## Kanzleimanagement

### Stefan Hiebl

Beraterhaftung – Risiken erkennen: Insolvente Mandanten sind für Steuerberater äußerst gefährlich (35)

Impressum (41)

## V&S-Spezial

### Michael Fromm

Jahressteuergesetz 2013: Einschneidende Negativfolgen: „Das Gesetz ist einfach miserabel“ (36)

## V&S-Highlights

### Alexander Schrehardt, Sven-Wulf Schöllner, Jürgen Schulz

Mobilität im Lichte der Gesetzesvorgaben: Fahrerlaubnis nach Schlaganfall (38)

## Kommentiert

### Manfred Hoffmann

Japan – gefragt ist deutsches Dienstleistungs-Know-how (42)

## Titelthema: Auslandsengagements 2012

### Robert Heiligers

Grenzgänger und bAV: Arbeiten jenseits der Grenze (12)

Steuer- und Sozialversicherungspflichten in den einzelnen Ländern (14)

### Markus Burghardt

PwC-Studie zu „Non Performing Loans“: Problemkredite erreichen Billionenmarke – Verdopplung der Kreditportfolien seit 2008 (15)

### Nathalie Dogniez

Europa-Studie für die Luxemburger Fondsindustrie: Strategiepapier – Was es heißt, verantwortungsbewusst zu investieren (16)

### Christoph Kahl

US-Immobilienmarkt: Differenzierter Blick vermeidet Fehleinschätzungen (20)

### Mark Mobius

Schwellenländerbericht: Singapur, Pakistan und Indonesien an der Spitze (22)

V&S-Interview zu den Anlagechancen in den aufstrebenden Märkten (24)

### Dirk Bröckelmann

Griechenland, Spanien, Italien, Zypern: Krise in Südeuropa spitzt sich zu (25)

### Peter Potrafky

Revisionsmanagement mit Auslandsbezug – Beispiel: Zeitgemäße IT-Lösung aktiviert länderübergreifende Potenziale (27)

## bAV beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer Verzicht auf den Future-Service wieder möglich – BMF gibt nach

Sebastian Uckermann

**Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften stehen immer häufiger vor der Fragestellung, wie sie in der Zukunft mit der ihnen gegenüber erteilten unmittelbaren Pensionszusage verfahren sollen. Ein neues Schreiben des BMF schafft jetzt Klarheit. (Red.)**

Nach der jahrelang zwischen der Finanzverwaltung und der Anwendungspraxis geführten Diskussion, inwiefern ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ersatzlos auf seine noch nicht erdienten unmittelbaren betrieblichen Versorgungsansprüche steuerunschädlich verzichten kann (sogenannter Verzicht auf den Future-Service), hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun endlich eine klarstellende Entscheidung getroffen (BMF-Schreiben vom 14. August 2012 – IV C 2 – S 2743/10/10001:001, 2012/0652306 -).

### **Einvernehmliche Herabsetzung der Versorgungsleistungen**

Im Rahmen eines sogenannten Verzichts auf den Future-Service wird die bestehende Pensionsverpflichtung dadurch eingedämmt, dass die Vertragsparteien eine einvernehmliche Herabsetzung der Versorgungsleistungen auf die Höhe der unverfallbar erworbenen Versorgungsansprüche vereinbaren.

In vielen Fällen wird die Überlegung dadurch ausgelöst, dass die bestehende Rückdeckungsanlage beziehungsweise Rückdeckungsversicherung es nicht mehr gewährleisten kann, die Pensionsverpflichtung nachhaltig zu erfüllen.

In anderen Fällen steht die Nachfolgeplanung an und erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umfang der Verpflichtung. In der betrieblichen Praxis wird seitens des betroffenen Geschäftsführers daher nicht selten der



Sebastian Uckermann, Geschäftsführer,  
Deutscher bAV Service, Köln  
[www.deutscher-bav-service.de](http://www.deutscher-bav-service.de)

Wunsch geäußert, dass er „ja einfach auf seine Versorgungszusage insoweit verzichten könne, als diese nicht mehr durch die Rückdeckungsanlage gedeckt wird“.

Dabei wird in der Regel angenommen, dass außer einem außerordentlichen Ertrag auf Gesellschaftsebene – bedingt durch die vorzunehmende Auflösung der gebildeten Pensionsrückstellungen – keine weiteren Konsequenzen zu befürchten sind. Dem ist jedoch leider nicht in allen Fällen so.

### **Wichtig – das Motiv für den Verzicht**

Nach ständiger Bundesfinanzhof-(BFH-) Rechtsprechung (15. Oktober 1997 – I R 58/93, BB 1998, 419) führt der Verzicht auf eine werthaltige Pensionszusage dann zu einer verdeckten Einlage, wenn das Motiv für den Verzicht in der Gesellschafterstellung zu finden ist. In der Rechtsfolge kommt es zum fiktiven Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer im Sinne des § 19 EStG. In der Beratungspraxis wird deshalb vermehrt nach Lösungsansätzen gesucht, die die Herabsetzung der zugesagten Versorgungsleistungen ermöglichen, ohne gleichzeitig die negativen steuerlichen

Folgen einer verdeckten Einlage auszulösen.

### **Orientierung an der Praxis**

Nachdem der Deutsche bAV Service in der führenden Fachliteratur bereits herausgearbeitet hatte (vergleiche BB 2009, 2568; GStB 4/2010, 138), wie im Falle eines noch in der Anwartschaftsphase befindlichen Gesellschafter-Geschäftsführers die zuvor genannten Ziele durch einen rechtskonform gestalteten Verzicht auf den Future-Service realisiert werden können und auch entsprechend positive Bestätigungen einzelner Finanzverwaltungen beziehungsweise konkreter Mandantenfälle eingeholt werden konnte, hatten die Finanzverwaltungen bislang eine diametral entgegengesetzte Auffassung vertreten. Die Folge: Gefahr einer hohen Einkommensteuerbelastung für den betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer bei Vornahme der beschriebenen Umsetzung.

Folgerichtig schließt sich das BMF nun in seinem Schreiben vom 14. August 2012 jedoch der Auffassung des Deutschen bAV Service an und legt fest, dass ein beschriebener steuerunschädlicher Verzicht eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers genau dann möglich ist, wenn die nach Herabsetzungen noch verbleibenden Versorgungsleistungen genau dem bereits erdienten Anteil entsprechen. In diesem Fall beträgt der Wert der verdeckten Einlage nach § 8 Absatz 3 Satz 3 KStG 0,- Euro. Vor diesem Hintergrund steht der Anwendungspraxis wieder ein rechtssicheres Instrumentarium zur flexiblen Gestaltung der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung zur Verfügung. **V&S**